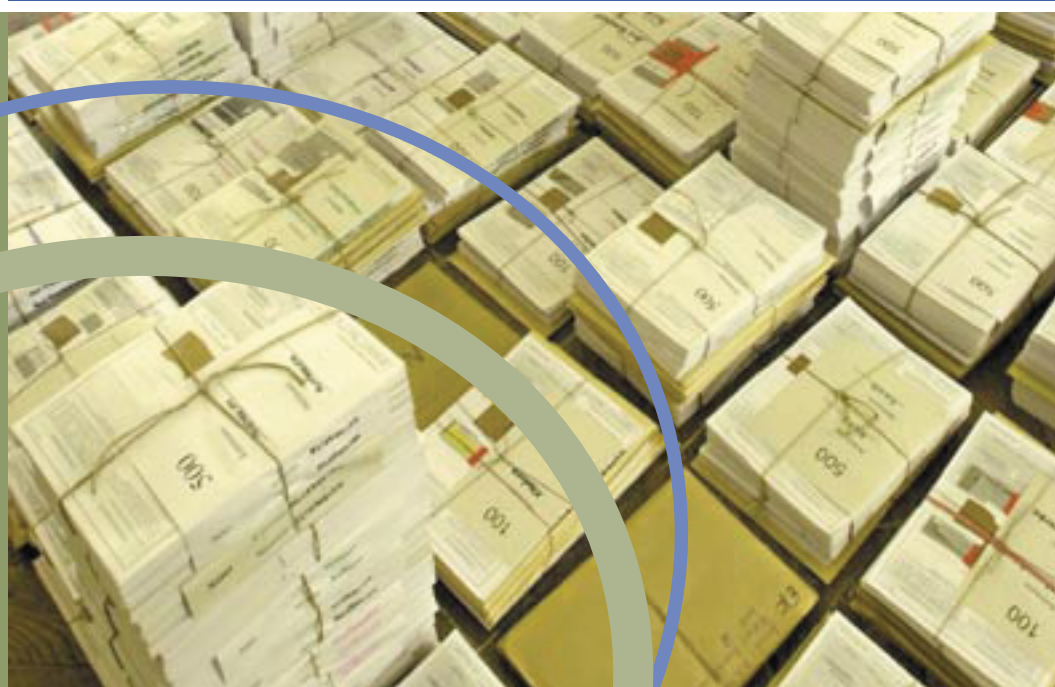
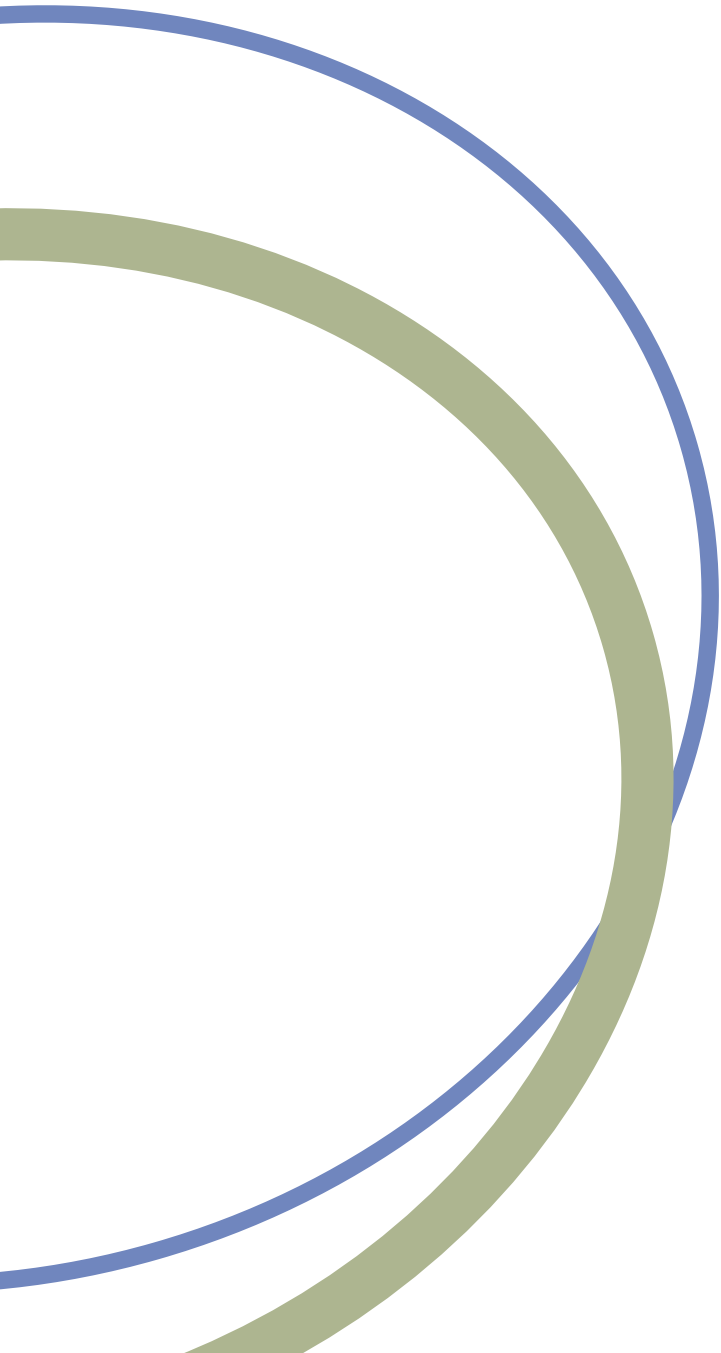


THÜRINGER LANDTAG



**Bürgerantrag
Volksbegehren – Volksentscheid:
Wie funktioniert?**



IMPRESSUM

Herausgeber: Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt
Telefon: (0361) 377 00
www.landtag.thueringen.de

Text: Dr. Karl-Eckhard Hahn
unter Mitwirkung von
LMR Jörg Hopfe und
MR Dietrich Stöffler

Fotos: picture-alliance / ZB (S. 1 / 9 – M. Schutt),
dpa (S. 11 – S. Pilick) , S. 4 / 12 – V. Hielscher)

Gestaltung: design_idee_erfurt

Druck: Druckhaus Gera GmbH

INHALT

Bürgerantrag – Volksbegehren – Volksentscheid: Wie funktioniert?	
Eine Vorbemerkung	5
Der Bürgerantrag	5
Mindestens 50 000 Stimmen erforderlich	6
Sechs Monate Sammlungsfrist	6
Der Weg eines zulässigen Bürgerantrags	6
Volksbegehren	8
Ein begründeter Gesetzentwurf als Voraussetzung	8
Das Zulassungsverfahren schafft Sicherheit	8
„Amtsstubensammlung“: 8 % in zwei Monaten	11
„Freie Sammlung“: 10 % in vier Monaten	11
Nach dem Volksbegehren: Der Landtag ist am Zug	12
Volksentscheid	13
Einfache Mehrheit bei Mindestbeteiligung erforderlich	13
Verfassungsänderung: 40 % der Stimmberechtigten erforderlich	17
Kosten	17
Unterstützung für zustande gekommene Volksbegehren	17
Zuschuss zum „Abstimmungswahlkampf“ beim Volksentscheid	17
Anhang	
Auszug aus der Verfassung des Freistaats Thüringen	17
Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (ThürBVVG)	18

Bürgerantrag Volksbegehren – Volksentscheid: Wie funktioniert?

Eine Vorbemerkung

Bürgerinnen und Bürger Thüringens haben die Möglichkeit, aus eigener Initiative ein Thema auf die Tagesordnung des Thüringer Landtags zu setzen, einen Gesetzentwurf zur Beratung zu stellen und ihn bei einer Ablehnung sogar den Bürgerinnen und Bürgern zur Entscheidung vorzulegen. Die Verfahren dazu sind der Bürgerantrag, das Volksbegehren und der Volksentscheid. Sie werden unter dem Begriff „direkte Demokratie“ zusammengefasst und ergänzen die im Regelfall durch den Landtag wahrgenommene Aufgabe der Landesgesetzgebung und politischen Willensbildung.

Die im November 2003 neu gefassten Regeln für Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid erleichtern die Nutzbarkeit dieser Instrumente. Sie bieten zugleich aber auch die Gewähr dafür, dass es nicht möglich ist, das Landesparlament unter politischen Augenblickeindrücken mit allem und jedem zu befassen. Ein Mindestmaß an Legitimität des verfolgten Anliegens ist erforderlich. Aussicht auf Erfolg hat, wem es gelingt, zahlreiche Bürgerinnen und Bürger von der Berechtigung des eigenen Anliegens zu überzeugen, und wer es beharrlich verfolgt.

Der Landtag hat diese selbst durch ein Volksbegehren angestoßenen Änderungen der Regeln für die direkte Demokratie im Einvernehmen beschlossen. Wir möchten sie Ihnen in dieser Broschüre ohne Anspruch auf Vollständigkeit vorstellen. Im Anhang finden Sie die für Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid einschlägigen Bestimmungen der Verfassung des Freistaats Thüringen und das darauf aufbauende „Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid“. Die Broschüre dient Ihnen zur ersten Orientierung, kann aber eine gründliche eigene Vorbereitung nicht ersetzen.

Der Bürgerantrag

Der Bürgerantrag ist ein eigenständiges, von Volksbegehren und Volksentscheid zu unterscheidendes Verfahren der direkten Demokratie. Anders als ein Volksbegehren zielt es nicht zwingend auf ein Gesetz, ist also offener angelegt, und es genügt eine erheblich geringere Anzahl an Unterstützern, um den Landtag mit einem Thema zu befassen. Andererseits ist dieses Verfahren in jedem Fall mit einem Beschluss des Landtags abgeschlossen und öffnet damit nicht den Weg zu einer Volksabstimmung.

Der Bürgerantrag zielt darauf, „dem Landtag im Rahmen seiner Zuständigkeit bestimmte Gegenstände der politischen Willensbildung zu unterbreiten“ ([Art. 68 Abs. 1 Satz 1 Landesverfassung](#)¹). Es eignen sich also alle Gegenstände, die im Zuständigkeitsbereich des Freistaats Thüringen liegen. Das können zum Beispiel Entschließungsanträge mit Aufforderungen an die Landesregierung sein, ein bestimmtes Ziel zu verfolgen. Wird mit einem zulässigen Bürgerantrag ein Thema in den Landtag getragen, geht davon ein erheblicher Handlungsdruck auf Parlament und Regierung aus. Als Bürgerantrag können aber auch Gesetzentwürfe eingebracht werden ([Art. 68 Abs. 1 Satz 2 Landesverfassung](#)). In diesem Fall „ist der Gesetzentwurf in vollständig ausgearbeiteter Form und mit einer Begründung versehen einzureichen“ ([§ 7 Abs. 1 Satz 2 ThürBVVG](#)²). Nicht zulässig sind Anträge „zum Landeshaushalt, zu Dienst und Versorgungsbezügen, Abgaben und Personalentscheidungen“ ([Art. 68 Abs. 2 Landesverfassung](#)). Sparen kann man sich die Mühe auch, wenn der Landtag „innerhalb des letzten Jahres vor Eingang des Bürgerantrags mit einem Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid des sachlich gleichen Inhalts befasst war“ ([§ 7 Abs. 5 Nr. 2 ThürBVVG](#)). »

¹ Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2003 (Landesverfassung)

² Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid in der vom 31. Dezember 2003 an geltenden Fassung (ThürBVVG)

Mindestens 50 000 Stimmen erforderlich

Der Landtag muss sich mit einem Bürgerantrag befassen, wenn er „landesweit von mindestens 50 000 Stimmberechtigten unterzeichnet“ worden ist ([Art. 68 Abs. 3 Landesverfassung](#)) und wenn er zulässig ist, sich also auf die genannten Bereiche bezieht und den im ThürBVVG verankerten Formanfordernissen genügt. Unterzeichnen kann, wer das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten seinen Wohnsitz in Thüringen hat bzw. sich dort gewöhnlich aufhält ([Art. 68 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Abs. 2 Landesverfassung](#)). Selbstverständlich darf der gleiche Bürgerantrag nur einmal unterzeichnet werden ([§ 2 Abs. 2 ThürBVVG](#)).

Wie die Unterschriftsbögen für einen Bürgerantrag gestaltet werden und wie sich Unterstützer des Bürgerantrags in die Bögen eintragen müssen, ergibt sich aus [§ 6 ThürBVVG](#). Diese Regeln sind sorgfältig zu beachten, damit die Unterschriften und Bögen gültig sind. Jede Unterschrift muss auf einem eigenen Unterschriftsbogen geleistet werden. Es gibt also keine Unterschriftenlisten. Wichtig: Die Unterschriftsbögen für den Bürgerantrag müssen die Antragsteller beschaffen und bereitstellen ([§ 6 Abs. 8 ThürBVVG](#)).

Sechs Monate Sammlungsfrist

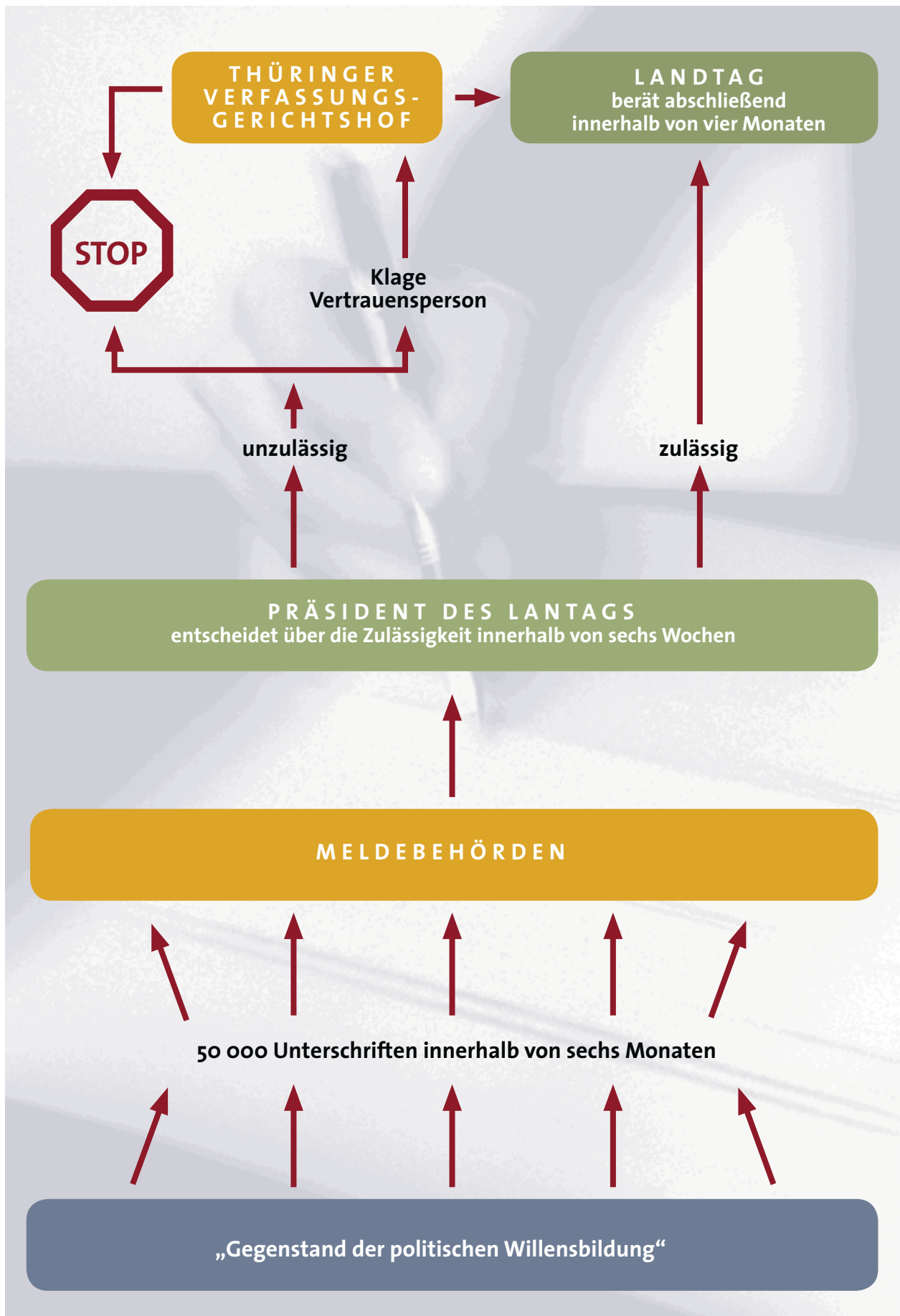
Die Unterschriften müssen innerhalb von sechs Monaten gesammelt werden. Eine so genannte amtliche Sammlung – dazu mehr beim Volksbegehren – ist nicht vorgesehen. Damit der Zeitraum genau bestimmt werden kann, ist der Beginn der Sammlungsfrist dem Präsidenten des Landtags anzuzeigen ([§ 7 Abs. 3 ThürBVVG](#)). Die Initiatoren eines Bürgerantrags sollten möglichst frühzeitig eine Vertrauensperson ([§ 3 Abs. 1 ThürBVVG](#)) und einen Stellvertreter als Ansprechpartner benennen, denn sie alleine können verbindliche Erklärungen abgeben und entgegennehmen ([§ 3 Abs. 2 ThürBVVG](#)), und sie müssen auf den Unterschriftsbögen erscheinen ([§ 6 Abs. 1 Satz 3 ThürBVVG](#)). Nicht zuletzt kann die Vertrauensperson sich auf schriftlichen Antrag durch den Landtagspräsidenten „über die formellen Voraussetzungen eines geplanten Bürgerantrags“ beraten lassen ([§ 4 ThürBVVG](#)).

Was geschieht mit den gesammelten Unterschriften? Nach dem Ende der Sammlungsfrist muss die Vertrauensperson die Unterschriftsbögen bei den jeweils zuständigen örtlichen Meldebehörden einreichen, die die Unterschriften auf Gültigkeit prüfen. Alternativ können auf Antrag der Vertrauensperson die Bögen sortiert nach Landkreisen, kreisfreien Städten und Meldebehörden auch im Thüringer Innenministerium eingereicht werden, das sie an die Meldebehörden weiterleitet ([§ 6 Abs. 5 und 6 ThürBVVG](#)).

Der Weg eines zulässigen Bürgerantrags

Haben die Meldebehörden die Unterschriftsbögen geprüft und gezählt, werden sie an den Landtagspräsidenten weitergeleitet. Der entscheidet innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der durch das jeweilige Prüf- und Zählergebnis ergänzten Unterschriftsbögen über die Zulässigkeit des Bürgerantrags und holt dazu eine Stellungnahme der Landesregierung ein ([§ 7 Abs. 4 ThürBVVG](#)). Hält der Landtagspräsident den Bürgerantrag für unzulässig – etwa weil er sich nicht auf die möglichen Gegenstände bezieht, Formfehler aufweist oder nicht genügend gültige Stimmen abgegeben worden sind – kann die Vertrauensperson dagegen innerhalb eines Monats, nachdem ihr die Entscheidung zugestellt worden ist, beim Thüringer Verfassungsgerichtshof klagen ([§ 7 Abs. 7 ThürBVVG](#)).

Bürgerantrag



Der Thüringer Landtag berät den Bürgerantrag innerhalb von vier Monaten, nachdem der Landtagspräsident oder ggf. das Landesverfassungsgericht den Antrag für zulässig erklärt hat, abschließend (§ 8 ThürBVVG). Wenn der Antrag nicht ausschließlich im Plenum, sondern – und das ist der Regelfall – auch in den Ausschüssen behandelt wird, kommt die Vertrauensperson nochmals ins Spiel: Zur Beratung des Antrags hat sie Anwesenheits- und Rederecht in den Landtagsausschüssen. Die Ausschusssitzungen zu Bürgeranträgen sind öffentlich, soweit nicht Beschlüsse über oder im Zusammenhang mit dem Bürgerantrag gefasst werden (§ 3 Abs. 3 ThürBVVG).

Volksbegehren

Während der Bürgerantrag insgesamt einen erheblichen Spielraum lässt, dem Landtag Themen zu unterbreiten, dieses Mittel mit dem Parlamentsbeschluss aber auch ausgeschöpft ist, richtet sich ein Volksbegehren ausschließlich auf ein Gesetz und ist an anspruchsvollere Voraussetzungen gebunden. Es hat dafür einen wesentlichen Vorzug: Lehnt der Landtag ein erfolgreiches Volksbegehren ab, können die Bürger ihre Gesetzesinitiative ggf. mit einem anschließenden Volksentscheid auch gegen das Landesparlament durchsetzen.

Ein begründeter Gesetzentwurf als Voraussetzung

Zunächst gilt wie beim Bürgerantrag, dass ein Volksbegehren initiieren und unterzeichnen kann, wer das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten seinen Wohnsitz in Thüringen hat bzw. sich dort gewöhnlich aufhält (Art. 82 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Abs. 2 Landesverfassung). Gegenstand muss ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf sein, der sich auf „Erlass, Aufhebung oder Änderung eines Gesetzes“ richten kann (§ 9 Abs. 2 ThürBVVG). Ein Volksbegehren in Thüringen kann sich verständlicherweise nur mit Gegenständen befassen, „die in der Gesetzgebungsbefugnis des Landes liegen“ (§ 1 Abs. 1 ThürBVVG).

Ausgeschlossen sind auch in diesem Fall Volksbegehren zum oder mit wesentlichen Auswirkungen auf den Landeshaushalt sowie zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben und Personalentscheidungen (Art. 82 Abs. 2 Landesverfassung). Auch beim Volksbegehren gibt es eine Art Karenzzeit: Wenn der Landtag innerhalb der letzten zwei Jahre durch ein vorausgehendes Volksbegehren „sachlich gleichen Inhalts“ bereits mit dem Gegenstand eines geplanten neuen Volksbegehrens befasst war, ist ein Antrag unzulässig (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 ThürBVVG).

Das Zulassungsverfahren schafft Sicherheit

Da ein Volksbegehren mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist, gibt es einen Vorlauf, in dem die Ernsthaftigkeit, vor allem aber die rechtliche Zulässigkeit des Anliegens geprüft werden kann: den „Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens“, der von mindestens 5 000 Stimmberechtigten unterzeichnet sein muss (Art. 82 Abs. 3 Landesverfassung). Auch diese Unterschriften können nicht einfach so gesammelt werden, sondern nach den beim Bürgerantrag bereits geschilderten Formerfordernissen und Abläufen. Schon bei einem Zulassungsantrag sollte rechtzeitig eine Vertrauensperson bestellt werden, die sich durch den Landtagspräsidenten hinsichtlich der formellen Voraussetzungen beraten lassen kann. Einen beachtenswerten Unterschied gibt es: Die mindestens 5 000 Unterschriften müssen innerhalb von sechs Wochen gesammelt werden (§ 10 Abs. 1 ThürBVVG).

Antrag und Unterschriftsbögen sind auf dem Weg über die Meldebehörden an den Präsidenten des Landtags zu richten. Er entscheidet anhand der skizzierten formellen Kriterien (§ 11 Abs. 2 ThürBVVG). Die Entscheidung des Landtagspräsidenten kann jedoch rechtlich angefochten werden. Das ist schon deshalb folgerichtig, weil er den Antrag inhaltlich nicht prüfen darf. Dafür haben ein Drittel der Landtagsmitglieder oder die Landesregierung beim Thüringer Verfassungsgerichtshof gegen das zugelassene Volksbegehren zu klagen, wenn sie meinen,



Vor dem Thüringer Verfassungsgerichtshof in Weimar beginnt am 15.08.2001 die mündliche Verhandlung zum Volksbegehren „Mehr Demokratie in Thüringen“.

dass die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Begehrens nicht gegeben sind oder es gegen höher-rangiges Recht verstößt ([Art. 82 Abs. 3 Satz 2 Landesverfassung](#)). Die Klage muss binnen eines Monats nach der Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung des Landtagspräsidenten erfolgen ([§ 12 Abs. 2 ThürBVVG](#)), bis zur Verkündung eines Urteils ist das weitere Verfahren unterbrochen ([§ 13 Abs. 3 ThürBVVG](#)). Stellt der Thüringer Verfassungsgerichtshof die Unzulässigkeit fest, kommt es nicht zum Volksbegehren. Denkbar ist aber auch der andere Fall, dass der Landtagspräsident das Volksbegehren für unzulässig hält. Dann kann die Vertrauensperson innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung klagen ([§ 12 Abs. 1 Satz 1 ThürBVVG](#)).

Dieses auf den ersten Blick etwas aufwendig erscheinende Zulassungsverfahren hat einen Vorteil: Danach wissen die Bürger, dass ein Gesetzentwurf zur Debatte steht, der jedenfalls nicht mehr am Thüringer Verfassungsgerichtshof scheitern kann. Aus gutem Grund, denn im folgenden Schritt erhöht sich der Aufwand deutlich. Bereits „mit der Vorlage des Antrags auf Zulassung des Volksbegehrens entscheiden die Antragsteller darüber, ob die Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Unterschriftsbögen oder in freier Sammlung erfolgen soll“ ([Art. 82 Abs. 5 Landesverfassung](#)). Die Entscheidung will gut überlegt sein, denn beide möglichen Wege unterscheiden sich deutlich. »

Volksbegehren I: Zulassungsverfahren



„Amtsstubensammlung“: 8 % in zwei Monaten

Zunächst zur so genannten „Amtsstubensammlung“. Bei dieser Sammlungsform müssen acht vom Hundert, also 8 % der Stimmberechtigten dem Volksbegehren innerhalb von zwei Monaten zustimmen, damit es zustande kommt (Art. 82 Abs. 5 Landesverfassung). Und nur wenn es zustande kommt, muss sich auch der Landtag damit befassen. Die Zahl der Stimmberechtigten als Bezugsgröße ist letztlich mit der Zahl der Wahlberechtigten identisch und ergibt sich aus „der jeweils letzten amtlichen Veröffentlichung des Landesamtes für Statistik“, bevor das Volksbegehren eingeleitet wird (§ 2 Abs. 3 ThürBVVG). Zur Landtagswahl 2004 gab es in Thüringen rund 1,97 Mio. Stimmberechtigte. Damit sind also rund 157 600 Unterstützer erforderlich.

Der Beginn der Sammlungsfrist wird mit der Bekanntmachung des zugelassenen Volksbegehrens durch den Landtagspräsidenten im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben (§ 13 Abs. 1 ThürBVVG). Die Unterschriftsbögen müssen den Landkreisen und kreisfreien Städten durch die Initiatoren in ausreichender Zahl sieben Tage vor der Sammlungsfrist zur Verfügung gestellt werden (§ 15 Abs. 1 ThürBVVG). Das weitere Verfahren liegt dann in den Händen der Ämter. Die Bögen liegen innerhalb der Sammlungsfrist so in den Gemeinden aus, dass jeder ausreichend Zeit hat, sich am Volksbegehren zu beteiligen (§ 15 Abs. 2 ThürBVVG). Wer sich eintragen will, muss sich ausweisen können und seine Stimme in der Gemeinde abgeben, in der er seinen Wohnsitz bzw. Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 14 ThürBVVG). Die Vertrauensperson kann zur

Mitte der Sammlungsfrist vom Landtagspräsidenten „unverzögliche“ Auskunft über die Anzahl der geleisteten Unterschriften erhalten (§ 15 Abs. 3 ThürBVVG) und so einschätzen, wie erfolgreich sich das Volksbegehren entwickelt.

„Freie Sammlung“: 10 % in vier Monaten

Bei der freien Sammlung müssen die Initiatoren innerhalb von vier Monaten 10 % der Stimmberechtigten dafür gewinnen, sich in die Unterschriftsbögen einzutragen, damit das Volksbegehren zustande kommt (Art. 82 Abs. 5 Landesverfassung). Das wären im Jahr 2004 rund 197 000 gültige Unterschriften gewesen. Der Vorteil ist, dass die Betreiber des Volksbegehrens aktiver auf die Bürger zugehen können. Geworben werden darf grundsätzlich überall, allerdings mit gesetzlich festgelegten Grenzen: Behörden, Gerichte, Arztpraxen, Kanzleien von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Notaren sind tabu. Das Verbot gilt auch für Beherbergungs- und Gaststättenbetriebe, es sei denn, dass dort eigens Veranstaltungen zum Volksbegehren stattfinden (§ 16 Abs. 2 ThürBVVG).

Bis zum Ende der Sammlungsfrist kann bei der freien Sammlung eine Unterschrift „ohne Angaben von Gründen“ zurückgezogen werden (Art. 82 Abs. 6 Satz 2 Landesverfassung i.V.m. § 16 Abs. 3 ThürBVVG). Anders als bei der Amtsstubensammlung gibt es also ein Widerrufsrecht, wenn jemand unter dem werbenden Einwirken der Unterschriftensammler ein Begehren spontan unterstützt hat, ihm später aber Zweifel kommen.

»





Nach dem Volksbegehren: Der Landtag ist am Zug

Sowohl bei der Amtsstuben- wie bei der freien Sammlung durchlaufen die Unterschriftsbögen nach Ablauf der Sammlungsfrist die bereits skizzierte Nachkontrolle durch die Meldebehörden. Bei der Amtsstubensammlung ist für die Zuleitung jedoch die Gemeinde zuständig (§ 6 Abs. 5 ThürBVVG). Haben die Meldebehörden ihre Arbeit abgeschlossen, leiten sie die geprüften und ausgezählten Bögen an den Landtagspräsidenten weiter, der innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des letzten Unterschriftsbogens feststellt, ob das Volksbegehren zustande gekommen ist (§ 17 Abs. 2 ThürBVVG). Sofern der Landtagspräsident das Nichtzustandekommen feststellt, kann die Vertrauensperson innerhalb Monatsfrist den Thüringer Verfassungsgerichtshof anrufen (§ 17 Abs. 4 ThürBVVG).

Ist das Volksbegehren zustande gekommen, ist der Landtag am Zug. Innerhalb von sechs Monaten nach der entsprechenden Feststellung muss er sich abschließend mit dem durch das Volksbegehren beantragten Gesetzentwurf befassen (Art. 82 Abs. 7 Satz 1 Landesverfassung). Im Gesetzgebungsverfahren hat die Vertrauensperson dabei die gleichen Rechte wie beim Bürgerantrag (§ 3 Abs. 3 ThürBVVG). Der Landtag hat schließlich drei Möglichkeiten. Er kann den Gesetzentwurf unverändert annehmen, damit wird er Gesetz und die Initiative ist am Ziel. Er kann ihn aber auch in veränderter Form annehmen, „die jedoch dem Grundanliegen des Volksbegehrens entspricht“ (§ 19 Abs. 2 ThürBVVG). In diesem Fall hat die Vertrauensperson des Volksbegehrens eine wichtige Funktion. Sie kann beantragen, die Erledigung des Volksbegehrens festzustellen. Stimmt das Landesparlament dem zu, endet das Verfahren ebenfalls mit einem Gesetz, mit dem das politische Ziel in der Substanz erreicht ist (§ 19 Abs. 2 ThürBVVG). Lehnt der Landtag das begehrte Gesetz jedoch ab oder die Vertrauensperson stellt bei einem abweichenden Gesetz den Antrag nicht, weil die Initiatoren des Volksbegehrens das Grundanliegen nicht erfüllt sehen, kommt es zur Volksentscheid.

Volksentscheid

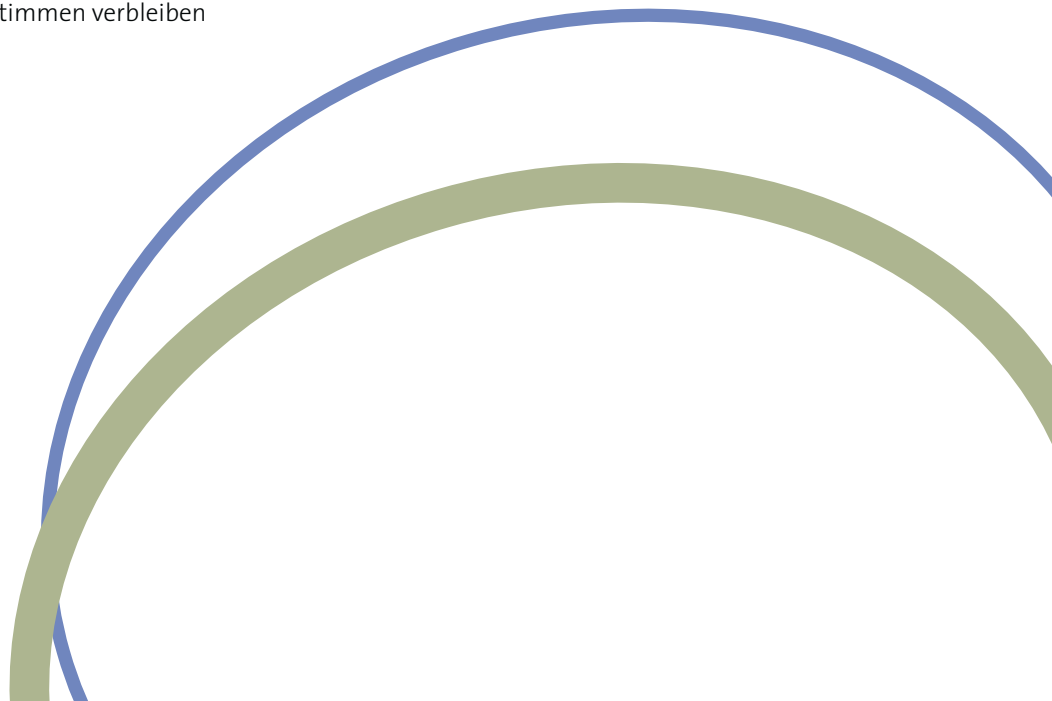
Beim Volksentscheid gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder steht der vom Landtag abgelehnte, durch das Volksbegehren eingebrachte Gesetzentwurf alleine zur Abstimmung oder der Landtag stellt einen eigenen Gesetzentwurf dagegen ([Art. 82 Abs. 7 Satz 2 Landesverfassung](#)), so dass die Stimmberechtigten über Alternativen entscheiden können.

Einfache Mehrheit bei Mindestbeteiligung erforderlichlich

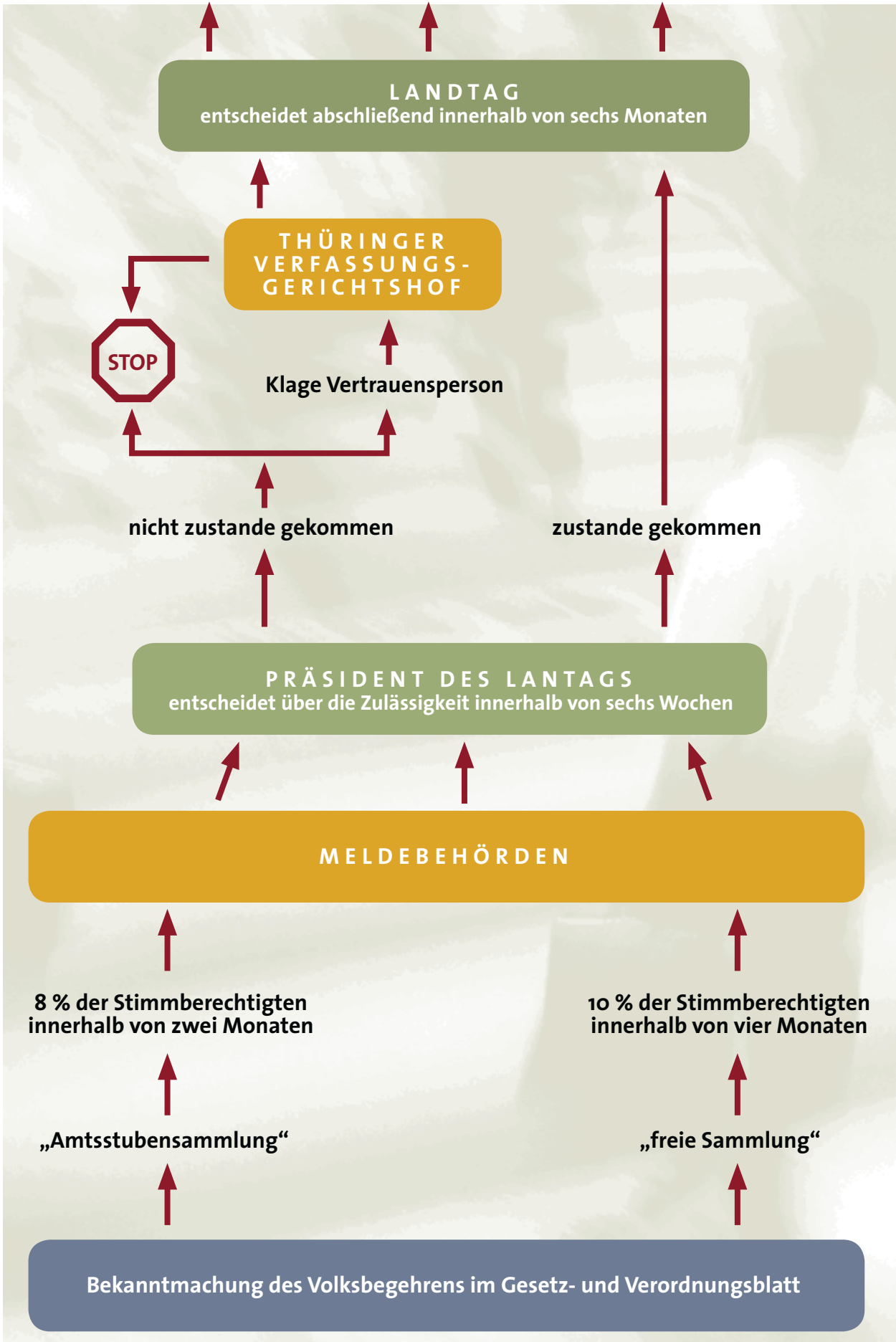
Für die Annahme des beehrten Gesetzentwurfs oder ggf. des Alternativentwurfs müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Zum einen muss die Mehrheit der Abstimmenden zustimmen, zum anderen muss diese Mehrheit mindestens einem Viertel der Stimmberechtigten entsprechen ([Art. 82 Abs. 7 Satz 3 Landesverfassung](#)). Stehen zwei Entwürfe zur Auswahl, für die jeweils mehr als ein Viertel der Stimmberechtigten gestimmt haben, so ist jener angenommen, der mehr Ja-Stimmen auf sich vereinen konnte. Bei einer – nahezu ausgeschlossenen – gleichen Zahl an Ja-Stimmen werden jeweils die Nein-Stimmen abgezogen. Angenommen ist der Entwurf, dem danach mehr Ja-Stimmen verbleiben ([§ 25 Abs. 2 ThürBVG](#)).

Der Volksentscheid muss durch die Landesregierung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem ablehnenden Landtagsbeschluss herbeigeführt werden ([§ 19 Abs. 1 ThürBVG](#)). Die Landesregierung legt den Tag der Abstimmung – einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag – im Benehmen mit der Vertrauensperson fest ([§ 20 Abs. 1 ThürBVG](#)); d.h., die Vertrauensperson muss beteiligt werden.

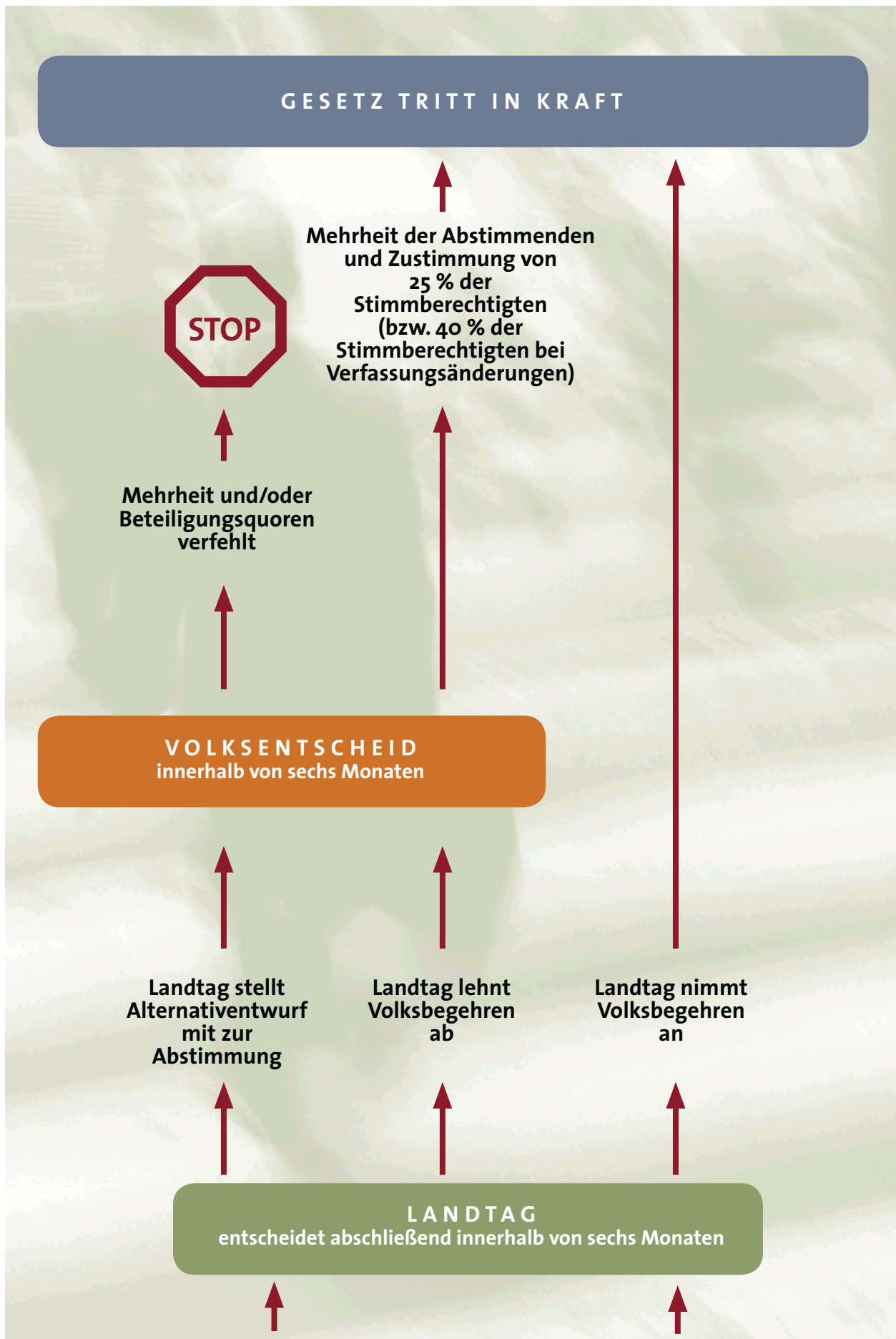
Der Tag der Abstimmung und der begründete Gesetzentwurf des Volksbegehrens wird im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht. Gleiches gilt ggf. für einen konkurrierenden Entwurf des Landtags ([§ 20 Abs. 2 ThürBVG](#)). Spätestens zwei Wochen vor dem Volksentscheid muss der Landtagspräsident allen Haushalten eine Abstimmungsbroschüre übermitteln, „die alle begründeten Gesetzentwürfe enthält“ ([§ 20 Abs. 3 ThürBVG](#)). In [§ 23 ThürBVG](#) schließlich sind detaillierte Angaben zum Stimmzettel enthalten, damit für die Abstimmenden klar bleibt, worüber sie abstimmen und die Fragen mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können. »



Volksbegehren II: Sammlung und Parlamentarische Beratung



Volksentscheid



Verfassungsänderung: 40 % der Stimmberechtigten erforderlich

Volksbegehren und Volksentscheid können auch auf eine Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen gerichtet sein. Die Vorgehensweise ist die gleiche, wie bei einem Volksbegehren zu einfachen Gesetzen; allerdings mit einer wichtigen Ausnahme. Da die Verfassung auch im Landtag nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit geändert werden kann, sind für den Volksentscheid ebenfalls größere Mehrheiten erforderlich. Zwar muss auch in diesem Fall zunächst eine Mehrheit der Abstimmenden gewonnen werden, aber diese Mehrheit muss mindestens 40 % der Stimmberechtigten umfassen ([Art. 83 Abs. 2 Satz 2 Landesverfassung](#)).

Weder durch den Landtag, noch durch ein Volksbegehren können einige wenige, durch die so genannte „Ewigkeitsklausel“ ([Art. 83 Abs. 3 Landesverfassung](#)) geschützte Fundamentalnormen der Landesverfassung geändert werden: Die Unantastbarkeit der Menschenwürde, die Zugehörigkeit zur Bundesrepublik Deutschland, die Grundsätze des demokratischen und sozialen Rechtsstaats, die Volkssouveränität, die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht.

Kosten

Die Übersicht zeigt: Direkte Demokratie erfordert Kraft und Zeit und verursacht auf Seiten der Antragsteller wie des Landes und seiner Kommunen nicht unerhebliche Kosten. Das Land übernimmt seinen Teil an den organisatorischen Kosten und trägt jene der Gemeinden zum Teil mit.

Unterstützung für zustande gekommene Volksbegehren

Unterstützung gibt es bei zustande gekommenen Volksbegehren und Volksentscheiden aber auch für die Antragsteller. Notwendige und nachgewiesene Kosten werden auf Antrag in bestimmtem Umfang nach dem folgenden Schlüssel erstattet ([§ 29 ThürBVVG](#)): Für jeden Unterzeichner, der ein zustande gekommenes Volksbegehren mit gültiger Stimme unterstützt hat, erhalten die Antragsteller 0,15 EUR. Berücksichtigt werden jedoch nur die Stimmen, die für ein Volksbegehren unbedingt erforderlich waren. Gemessen an den oben genannten Zahlen aus dem Jahr 2004 wären das bei einer „Amtsstubensammlung“ also rund 23 600 EUR und bei einer „freien Sammlung“ rund 29 500 EUR gewesen. Die Vertrauensperson muss den Antrag auf Unterstützung innerhalb von sechs Monaten beim Landtagspräsidenten stellen, nachdem dieser das Zustandekommen eines Volksbegehrens festgestellt hat ([§ 29 Abs. 2 Satz 3 ThürBVVG](#)). Kommt das Volksbegehren hingegen nicht zustande, gehen die Antragsteller leer aus.

Zuschuss zum „Abstimmungswahlkampf“ beim Volksentscheid

Kommt es zu einer Volksabstimmung, werden auch die notwendigen und nachgewiesenen Kosten des „Abstimmungskampfs“ im gesetzlich geregelten Umfang mit getragen; allerdings nur dann, wenn der Gesetzentwurf des Volksbegehrens angenommen worden ist. Erstattet werden danach auf Antrag der Vertrauensperson 0,075 EUR für jede Stimme, die erforderlich war, damit der Gesetzentwurf im Volksentscheid angenommen wird. Das Minimum dafür sind jene 25 % der Stimmberechtigten, die einem Gesetz mindestens zustimmen müssen. Das wären nach den genannten Zahlen von 2004 ca. 492 500 Ja-Stimmen, für die etwa 37 000 EUR gezahlt würden. Beteiligen sich aber mehr Stimmberechtigte, so dass für die verlangte Mehrheit der Abstimmenden auch mehr Stimmen erforderlich sind, kann sich die Zahl der benötigten Stimmen und damit die Zahlung deutlich erhöhen. Da bei einem Volksentscheid über eine Verfassungsänderung das verfassungsrechtliche Minimum an Zustimmung bei 40 % liegt, wären 2004 etwa 788 000 Ja-Stimmen erforderlich und rund 59 000 EUR zu zahlen gewesen. Aus dem genannten Grund ist auch dies jedoch lediglich als untere Grenze zu verstehen. Der erforderliche Antrag muss innerhalb von sechs Monaten beim Landtagspräsidenten gestellt werden, nachdem der Landeswahlleiter das Ergebnis des Volksentscheids festgestellt hat ([§ 29 Abs. 3 ThürBVVG](#)).

Anhang

Auszug aus der Verfassung des Freistaats Thüringen

Artikel 68

- (1) Die nach Artikel 46 Abs. 2 wahl- und stimmberechtigten Bürger haben das Recht, dem Landtag im Rahmen seiner Zuständigkeit bestimmte Gegenstände der politischen Willensbildung zu unterbreiten (Bürgerantrag). Als Bürgerantrag können auch Gesetzentwürfe eingebracht werden.
- (2) Bürgeranträge zum Landeshaushalt, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben und Personalentscheidungen sind unzulässig.
- (3) Der Bürgerantrag muss landesweit von mindestens 50 000 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.
- (4) Die Unterzeichner des Bürgerantrags können Vertreter bestellen. Diese haben ein Recht auf Anhörung in einem Ausschuß.
- (5) Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 82

- (1) Die nach Artikel 46 Abs. 2 wahl- und stimmberechtigten Bürger können ausgearbeitete Gesetzentwürfe im Wege des Volksbegehrens in den Landtag einbringen.
- (2) Volksbegehren zum Landeshaushalt, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben und Personalentscheidungen sind unzulässig.
- (3) Der Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens muss von mindestens 5 000 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Halten die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtags die Voraussetzungen für die Zulassung des Volksbegehrens für nicht gegeben oder das Volksbegehren für mit höherem Recht nicht vereinbar, haben sie den Verfassungsgerichtshof anzurufen.
- (4) Die Antragsteller des Volksbegehrens können Vertreter bestellen. Diese haben ein Recht auf Anhörung in einem Ausschuss.

(5) Mit der Vorlage des Antrags auf Zulassung des Volksbegehrens entscheiden die Antragsteller darüber, ob die Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Unterschriftsbögen oder in freier Sammlung erfolgen soll. Ein Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn ihm durch Eintragung in die amtlich ausgelegten Unterschriftsbögen acht vom Hundert der Stimmberechtigten innerhalb von zwei Monaten zugestimmt haben oder in freier Sammlung mindestens zehn vom Hundert der Stimmberechtigten innerhalb von vier Monaten zugestimmt haben.

(6) Die freie Sammlung der Unterschriften für ein Volksbegehren kann durch Gesetz für bestimmte Orte ausgeschlossen werden. Die Unterschrift zur Unterstützung eines Volksbegehrens kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum Ablauf der Sammlungsfrist widerrufen werden.

(7) Der Landtag hat ein Volksbegehren innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung seines Zustandekommens abschließend zu behandeln. Entspricht der Landtag einem Volksbegehren nicht, findet über den Gesetzentwurf, der Gegenstand des Volksbegehrens war, ein Volksentscheid statt; in diesem Fall kann der Landtag dem Volk zusätzlich auch einen eigenen Gesetzentwurf zur Entscheidung vorlegen. Über die Annahme des Gesetzes entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; es ist im Wege des Volksentscheids jedoch nur beschlossen, wenn mehr als ein Viertel der Stimmberechtigten zustimmt.

(8) Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 83

- (1) Diese Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das ihren Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt.
- (2) Der Landtag kann ein solches Gesetz nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen. Zu einer Verfassungsänderung durch Volksentscheid bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der Abstimmenden; diese Mehrheit muss mindestens 40 vom Hundert der Stimmberechtigten betragen.
- (3) Eine Änderung dieser Verfassung, durch welche die in den Artikeln 1, 44 Abs. 1, Artikeln 45 und 47 Abs. 4 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (ThürBVVG)

Neubekanntmachung des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid Vom 23. Februar 2004

Aufgrund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid und des Thüringer Verfassungsgerichtshofgesetzes vom 4. Dezember 2003 (GVBl. S. 505) wird nachstehend der Wortlaut des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 918) in der vom 31. Dezember 2003 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Erfurt, den 23. Februar 2004
Die Präsidentin des Landtags
Lieberknecht

Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (ThürBVVG)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Stimmrecht
- § 3 Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson, Öffentlichkeit der Ausschuss-Sitzung
- § 4 Beratungspflicht
- § 5 Datenschutz
- § 6 Gestaltung, Einreichung und Prüfung der Unterschriftsbögen

Zweiter Abschnitt Bürgerantrag

- § 7 Gegenstand, Voraussetzungen und Verfahren des Bürgerantrags
- § 8 Behandlung im Landtag

Dritter Abschnitt Volksbegehren

- § 9 Gegenstand des Volksbegehrens
- § 10 Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens
- § 11 Entscheidung über den Zulassungsantrag
- § 12 Rechtsbehelfe
- § 13 Bekanntmachung des Volksbegehrens und der Sammlungsfrist
- § 14 Unterstützung des Volksbegehrens bei Unterschriftensammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Unterschriftsbögen
- § 15 Eintragungsverfahren bei Unterschriftensammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Unterschriftsbögen
- § 16 Unterstützung des Volksbegehrens bei freier Sammlung
- § 17 Zustandekommen des Volksbegehrens
- § 18 Behandlung im Landtag

Vierter Abschnitt Volksentscheid

- § 19 Voraussetzungen und Gegenstand des Volksentscheids
- § 20 Bekanntmachung des Volksentscheids
- § 21 Stimmrecht
- § 22 Anwendung des Landeswahlrechts
- § 23 Stimmzettel und Stimmabgabe
- § 24 Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses
- § 25 Ergebnis des Volksentscheids
- § 26 Ausfertigung und Verkündung der Gesetze
- § 27 Rechtsbehelfe

Fünfter Abschnitt Volksentscheid über die Verfassung

- § 28 Verfassungsänderung durch Volksentscheid

Sechster Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 29 Kostenerstattung
- § 30 Rechtsverordnungsermächtigung
- § 31 Fristen und Termine
- § 32 Gleichstellungsbestimmung (In-Kraft-Treten)
- § 33

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Bürger haben das Recht, in Angelegenheiten, die in der Gesetzgebungsbefugnis des Landes liegen, durch Bürgeranträge, Volksbegehren und Volksentscheide an der Gesetzgebung teilzunehmen. Als Bürgerantrag können dem Landtag im Rahmen seiner Zuständigkeit auch bestimmte Gegenstände der politischen Willensbildung unterbreitet werden.
- (2) Bürgeranträge, Volksbegehren und Volksentscheide zum Landeshaushalt, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben und Personalentscheidungen sind unzulässig.

§ 2 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt ist jeder Bürger, der am Tag der Unterzeichnung des Bürgerantrags, Antrags auf Zulassung eines Volksbegehrens, Volksbegehrens oder am Tag des Volksentscheids das Wahlrecht nach den §§ 13 und 14 des Thüringer Landeswahlgesetzes (ThürLWG) besitzt.
- (2) Jeder Stimmberechtigte darf bei demselben Bürgerantrag, Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens, Volksbegehren oder Volksentscheid sein Stimmrecht nur einmal ausüben.
- (3) Die Zahl der Stimmberechtigten richtet sich nach der jeweils letzten amtlichen Veröffentlichung des Landesamtes für Statistik vor Einleitung des Bürgerantrags, Volksbegehrens oder Volksentscheids.

§ 3 Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson, Öffentlichkeit der Ausschuss-Sitzung

- (1) In dem Bürgerantrag oder in dem Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens sind als Vertreter der Antragsteller eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen. Fehlt die Benennung, fordert der Präsident des Landtags die Antragsteller auf, dies innerhalb von zehn Tagen nachzuholen. Ist die Benennung innerhalb dieser Frist nicht erfolgt, bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson aus der Liste der Unterzeichner des Bürgerantrags oder des Antrags auf Zulassung des Volksbegehrens.

- (2) Die Vertrauensperson und in deren Vertretung die stellvertretende Vertrauensperson sind berechtigt, verbindliche Erklärungen in den Verfahren zum Bürgerantrag, auf Zulassung des Volksbegehrens, zum Volksbegehren sowie zum Volksentscheid abzugeben, und berechtigt und verpflichtet, solche Erklärungen entgegenzunehmen.

- (3) Die Vertrauensperson hat bei der Beratung eines Bürgerantrags oder eines Volksbegehrens Anwesenheits- und Rederecht in den Ausschuss-Sitzungen des Landtags, in denen der Bürgerantrag oder das Volksbegehren beraten wird. Alle Beratungen von Bürgeranträgen und Volksbegehren in den Sitzungen des Landtags und in seinen Ausschüssen sind öffentlich, mit Ausnahme der Teile der Ausschuss-Sitzungen, in denen Beschlüsse zur Sache gefasst werden.

§ 4 Beratungspflicht

Der Präsident des Landtags hat die Vertrauensperson über die formellen Voraussetzungen eines geplanten Bürgerantrags oder Volksbegehrens zu beraten, wenn diese es schriftlich beantragt.

§ 5 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten, die auf der Grundlage dieses Gesetzes erhoben werden, dürfen nur für die Durchführung des jeweiligen Bürgerantrags, Antrags auf Zulassung eines Volksbegehrens, Volksbegehrens oder Volksentscheids verarbeitet und genutzt werden. Werden sie für das Verfahren nicht mehr benötigt, sind sie unverzüglich zu vernichten.
- (2) Wer entgegen Absatz 1 personenbezogene Daten verarbeitet oder nutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 6 Gestaltung, Einreichung und Prüfung der Unterschriftsbögen

- (1) Jede Unterschriftsleistung für einen Bürgerantrag, einen Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens und für ein Volksbegehren erfolgt auf gesonderten Unterschriftsbögen. Bei einem Bürgerantrag muss der Inhalt des Antrags, bei einem Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens oder einem Volksbegehren müssen der Text und die Begründung des begehrten Gesetzes auf den Unterschriftsbögen vollständig abgedruckt sein. Jeder Unterschriftsbogen »

hat die Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson sowie den Hinweis zu enthalten, dass die erhobenen personenbezogenen Daten nur zur Durchführung des jeweiligen Bürgerantrags, Antrags auf Zulassung eines Volksbegehrens, Volksbegehrens oder Volksentscheids verarbeitet und genutzt werden dürfen und unverzüglich vernichtet werden, wenn sie für das Verfahren nicht mehr benötigt werden. Auf das Widerrufsrecht nach § 16 Abs. 3 ist hinzuweisen.

(2) Die Unterschriftsleistung für den Bürgerantrag, den Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens sowie das Volksbegehren muss innerhalb der jeweiligen gesetzlich festgelegten Sammlungsfrist erfolgen.

(3) Die Unterschriftsleistung muss persönlich und handschriftlich erfolgen. Auf dem Unterschriftsbogen sind Vor- und Familienname, Geburtsdatum, aktuelle Wohnanschrift, bei mehreren Wohnungen die Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners, sowie das Datum der Unterschrift handschriftlich und deutlich lesbar einzutragen. Soweit die Stimmberechtigung auf ein Wahlrecht im Sinne von § 13 Satz 3 ThürLWG oder den gewöhnlichen Aufenthalt des Unterschriftsleistenden gestützt wird, ist dies gesondert anzugeben und glaubhaft zu machen. Nach der Unterschriftsleistung dürfen keine handschriftlichen Eintragungen mehr vorgenommen werden. § 34 Abs. 2 ThürLWG gilt entsprechend.

(4) Ungültig sind Unterschriften auf Unterschriftsbögen, die den Erfordernissen der Absätze 2 und 3 nicht entsprechen, oder von Unterzeichnern, deren Stimmrecht nicht oder zu Unrecht bestätigt worden ist. Ungültig sind auch unleserliche oder unvollständige Eintragungen nach Absatz 3. Dies gilt ebenso für Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

(5) Die Unterschriftsbögen sind nach Ablauf der jeweiligen Sammlungsfrist durch die Vertrauensperson oder bei Unterschriftsleistung in amtlich ausgelegten Unterschriftsbögen durch die Gemeinden unverzüglich bei der zuständigen Meldebehörde einzureichen. Die Meldebehörde bestätigt das Stimmrecht der Unterzeichner unverzüglich und unentgeltlich. Im Falle mehrfacher Unterzeichnung wird das Stimmrecht nur einmal bestätigt.

(6) Auf Antrag der Vertrauensperson können statt des Verfahrens nach Absatz 5 die Unterschriftsbögen nach Landkreisen, kreisfreien Städten und Meldebehörden geordnet dem für Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid zuständigen Ministerium zur Weiterleitung an die Meldebehörden übergeben werden.

(7) Die Meldebehörden stellen die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen für jede Gemeinde fest. Das festgestellte Ergebnis ist mit den Unterschriftsbögen und der Bestätigung der Stimmberechtigung unverzüglich dem Landtag zuzuleiten. Die Vertrauensperson kann vom Präsidenten des Landtags Auskunft über das von den einzelnen Meldebehörden festgestellte Ergebnis verlangen.

(8) Die Beschaffung und Bereitstellung der Unterschriftsbögen für den Bürgerantrag, den Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens und das Volksbegehren obliegt den Antragstellern.

Zweiter Abschnitt Bürgerantrag

§ 7

Gegenstand, Voraussetzungen und Verfahren des Bürgerantrags

(1) Bürgeranträge können darauf gerichtet sein, dem Landtag bestimmte Gegenstände der politischen Willensbildung oder Gesetzentwürfe zu unterbreiten. Ist die Einbringung eines Gesetzentwurfs Gegenstand des Bürgerantrags, so ist der Gesetzentwurf in vollständig ausgearbeiteter Form und mit einer Begründung versehen einzureichen.

(2) Der Bürgerantrag ist schriftlich an den Landtag zu richten. Er muss landesweit von mindestens 50 000 Stimmberechtigten auf Unterschriftsbögen unterzeichnet sein.

(3) Die Unterschriftsleistung muss innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Sammlungsfrist erfolgt sein. Der Beginn der Sammlungsfrist ist dem Präsidenten des Landtags anzuzeigen.

(4) Der Präsident des Landtags entscheidet innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Unterschriftsbögen mit den von den Meldebehörden ermittelten Ergebnissen über die Zulässigkeit des Bürgerantrags. Er ist dabei an die Beurteilung der Gültigkeit der Eintragungen durch die Meldebehörden nicht gebunden. Er holt unverzüglich die Stellungnahme der Landesregierung zur Zulässigkeit des Bürgerantrags ein; diese ist binnen eines Monats abzugeben.

- (5) Die Zulässigkeit des Bürgerantrags ist festzustellen, wenn
1. er die Voraussetzungen der §§ 1, 6 und 7 Abs. 1 bis 3 erfüllt und
 2. der Landtag nicht innerhalb des letzten Jahres vor Eingang des Bürgerantrags mit einem Bürgerantrag, Volksbegehren oder Volksentscheid des sachlich gleichen Inhalts befasst war.

(6) Die Entscheidung des Präsidenten des Landtags über die Zulässigkeit des Bürgerantrags ist der Vertrauensperson zuzustellen. § 8 Abs. 2 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes findet keine Anwendung. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

(7) Gegen den ablehnenden Bescheid des Präsidenten des Landtags kann die Vertrauensperson binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids den Verfassungsgerichtshof anrufen. Der Antrag ist gegen den Präsidenten des Landtags zu richten. Der Verfassungsgerichtshof gibt der Landesregierung Gelegenheit, sich zu äußern. Die Landesregierung kann dem Verfahren beitreten.

§ 8 Behandlung im Landtag

Der Landtag behandelt den Bürgerantrag nach den Bestimmungen seiner Geschäftsordnung. Zulässige Bürgeranträge sind innerhalb von vier Monaten nach der Entscheidung des Präsidenten des Landtags über die Zulassung oder der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs abschließend zu behandeln.

Dritter Abschnitt Volksbegehren

§ 9 Gegenstand des Volksbegehrens

- (1) Durch Volksbegehren können Gesetzentwürfe in den Landtag eingebracht werden.
- (2) Ein Volksbegehren kann auf Erlass, Aufhebung oder Änderung eines Gesetzes gerichtet sein.

§ 10 Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens

(1) Der Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens bedarf der Unterstützung durch die Unterzeichnung von landesweit mindestens 5 000 Stimmberechtigten auf Unterschriftsbögen. Die Unterschriftsleistung muss innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Sammlungsfrist erfolgt sein. Der Beginn der Sammlungsfrist ist dem Präsidenten des Landtags anzuzeigen.

(2) Der Antrag ist schriftlich an den Präsidenten des Landtags zu richten. Er muss die Entscheidung der Antragsteller darüber enthalten, ob die Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Unterschriftsbögen oder in freier Sammlung erfolgen soll.

§ 11 Entscheidung über den Zulassungsantrag

(1) Der Präsident des Landtags entscheidet innerhalb von sechs Wochen nach Eingang über die Zulässigkeit des Antrags auf Zulassung des Volksbegehrens.

(2) Die Zulässigkeit des Antrags auf Zulassung des Volksbegehrens ist festzustellen, wenn

1. er die Voraussetzungen der §§ 6, 9 und 10 erfüllt und
2. der Landtag nicht innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung des Volksbegehrens mit einem Volksbegehren des sachlich gleichen Inhalts befasst war.

(3) Die Entscheidung des Präsidenten des Landtags über die Zulässigkeit des Antrags auf Zulassung des Volksbegehrens ist der Vertrauensperson sowie der Landesregierung zuzustellen und den Abgeordneten bekannt zu geben. § 8 Abs. 2 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes findet keine Anwendung. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

§ 12 Rechtsbehelfe

(1) Hält der Präsident des Landtags den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens für unzulässig, kann die Vertrauensperson gegen die ablehnende Entscheidung binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung den Verfassungsgerichtshof anrufen. Der Antrag ist gegen den Präsidenten des Landtags zu richten. Der Verfassungsgerichtshof gibt der Landesregierung Gelegenheit, sich zu äußern. Die Landesregierung kann dem Verfahren beitreten.

(2) Halten die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtags die Voraussetzungen für die Zulassung des Volksbegehrens für nicht gegeben oder das Volksbegehren für mit höherrangigem Recht nicht vereinbar, haben sie binnen eines Monats nach der Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung des Präsidenten des Landtags den Verfassungsgerichtshof anzurufen.

§ 13

Bekanntmachung des Volksbegehrens und der Sammlungsfrist

- (1) Der Präsident des Landtags macht den zulässigen Antrag des Volksbegehrens mit dem zugrunde liegenden Gesetzentwurf und der Begründung unverzüglich nach Ablauf der Frist nach § 12 Abs. 2 im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt und setzt Beginn und Ende der Sammlungsfrist fest.
- (2) Die Sammlungsfrist beträgt bei Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Unterschriftsbögen zwei Monate und bei freier Sammlung vier Monate. Sie beginnt frühestens acht, spätestens 16 Wochen nach der Bekanntmachung.
- (3) Für den Fall der Anrufung des Verfassungsgerichtshofs nach § 12 Abs. 2 erfolgt die Bekanntmachung binnen vier Wochen nach der Verkündung einer dem Zulassungsantrag stattgebenden Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs.

§ 14

Unterstützung des Volksbegehrens bei Unterschriftensammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Unterschriftsbögen

- (1) Die Stimmenabgabe zugunsten des Volksbegehrens erfolgt bei Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Unterschriftsbögen im Wege der Eintragung in die bei den Gemeinden ausgelegten Unterschriftsbögen.
- (2) Die Identität des Unterzeichners ist zu überprüfen; dies geschieht in der Regel durch Kontrolle des vorgelegten Personalausweises.
- (3) Das Eintragsrecht kann nur in der Gemeinde ausgeübt werden, in der der Stimmberechtigte seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung oder Nebenwohnung im Sinne von § 13 Satz 3 ThürLWG, oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 15

Eintragsverfahren bei Unterschriftensammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Unterschriftsbögen

- (1) Die Vertrauensperson des Volksbegehrens trägt dafür Sorge, dass den kreisfreien Städten und, für die kreisangehörigen Gemeinden, den Landkreisen die erforderliche Anzahl vorschriftsmäßiger Unterschriftsbögen gegen Empfangsnachweis spätestens sieben Werktage vor Beginn der Sammlungsfrist zugeleitet wird.

- (2) Die Gemeinden sind verpflichtet, die Unterschriftsbögen für die Dauer der Sammlungsfrist zur Eintragung bereitzuhalten. Die Eintragungsräume und -stunden sind so zu bestimmen, dass jeder Stimmberechtigte ausreichend Gelegenheit hat, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen.

- (3) Die Vertrauensperson kann während der Sammlungsfrist vom Präsidenten des Landtags unverzügliche Auskunft über die Anzahl der bis zur Mitte der Sammlungsfrist bei den Gemeinden geleisteten Unterschriften verlangen.

§ 16

Unterstützung des Volksbegehrens bei freier Sammlung

- (1) Die Stimmenabgabe zugunsten des Volksbegehrens erfolgt bei freier Sammlung durch die Eintragung in Unterschriftsbögen.
- (2) Die freie Sammlung der Unterschriften für ein Volksbegehren darf nicht in Behörden und Gerichten stattfinden. Gleiches gilt für Betriebe des Beherbergungs- und Gaststättengewerbes, es sei denn, dort wird eine Veranstaltung zum Volksbegehren durchgeführt. In Arztpraxen sowie Kanzleien von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Notaren darf keine Sammlung von Unterschriften erfolgen.
- (3) Die Unterschrift zur Unterstützung eines Volksbegehrens kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum Ablauf der Sammlungsfrist bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Meldebehörde widerrufen werden.

§ 17

Zustandekommen des Volksbegehrens

- (1) Ein Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn ihm durch Eintragung in die amtlich ausgelegten Unterschriftsbögen acht vom Hundert der Stimmberechtigten innerhalb von zwei Monaten zugestimmt haben oder in freier Sammlung mindestens zehn vom Hundert der Stimmberechtigten innerhalb von vier Monaten zugestimmt haben.
- (2) Die Feststellung über das Zustandekommen des Volksbegehrens trifft der Präsident des Landtags innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Unterschriftsbögen mit den von den Meldebehörden ermittelten Ergebnissen. Er ist dabei an die Beurteilung der Gültigkeit der Eintragungen durch die Meldebehörden nicht gebunden.

(3) Die Feststellung nach Absatz 2 ist der Vertrauensperson durch schriftlichen Bescheid zuzustellen und der Landesregierung durch den Präsidenten des Landtags mitzuteilen.

(4) Gegen den Bescheid des Präsidenten des Landtags, dass das Volksbegehren nicht zustande gekommen ist, kann die Vertrauensperson binnen eines Monats den Verfassungsgerichtshof anrufen.

§ 18 Behandlung im Landtag

Der Landtag hat das Volksbegehren innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Zustandekommens abschließend zu behandeln.

Vierter Abschnitt Volksentscheid

§ 19 Voraussetzungen und Gegenstand des Volksentscheids

(1) Nimmt der Landtag innerhalb der Frist des § 18 den im Wege des Volksbegehrens unterbreiteten Gesetzentwurf nicht an, so hat die Landesregierung innerhalb von weiteren sechs Monaten einen Volksentscheid herbeizuführen; in diesem Fall kann der Landtag dem Volk zusätzlich einen eigenen Gesetzentwurf zur Entscheidung vorlegen.

(2) Nimmt der Landtag den begehrten Gesetzentwurf in veränderter Form an, die jedoch dem Grundanliegen des Volksbegehrens entspricht, so kann er auf entsprechenden Antrag der Vertrauensperson die Erledigung des Volksbegehrens feststellen. Die Einleitung eines Volksentscheids unterbleibt.

§ 20 Bekanntmachung des Volksentscheids

(1) Die Landesregierung legt den Tag der Abstimmung im Benehmen mit der Vertrauensperson fest. § 18 Abs. 1 und 3 ThürLWG findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Landesregierung macht den Tag der Abstimmung und den Gegenstand des Volksentscheids im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt.

Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. den Tag der Abstimmung,
2. den Text des Gesetzentwurfs und der Begründung,
3. für den Fall, dass der Landtag von der Möglichkeit Gebrauch macht, dem Volk einen eigenen Gesetzentwurf zur Entscheidung vorzulegen, den Text dieses Gesetzentwurfs und der Begründung sowie
4. den Inhalt des Stimmzettels.

(3) Der Präsident des Landtags hat allen Haushalten spätestens zwei Wochen vor dem Volksentscheid eine Abstimmungsbroschüre zu übermitteln, die alle begründeten Gesetzentwürfe enthält.

§ 21 Stimmrecht

Zur Stimmabgabe ist nur zugelassen, wer

1. in ein Stimmberechtigungsverzeichnis eingetragen ist oder
2. einen Stimmschein hat.

§ 22 Anwendung des Landeswahlrechts

(1) Die Bestimmungen des Thüringer Landeswahlgesetzes und der Thüringer Landeswahlordnung über

1. die Gliederung des Wahlgebiets (§ 2 Abs. 1 bis 3 ThürLWG),
2. die Benachrichtigung der Wähler, die Öffentlichkeit der Wahlhandlung, die Wahlräume und -zellen sowie die Wahlurnen, die Unzulässigkeit der Wahlbeeinflussung, die Wahrung des Wahlheimnisses, die Ausübung des Wahlrechts, die Stimmabgabe und die Briefwahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 15 und §§ 32 bis 42 ThürLWG),
3. die Tätigkeit der Wahlorgane und die Ehrenämter (§§ 7 bis 12 ThürLWG),
4. die Wählerverzeichnisse und die Wahlscheine (§ 19 ThürLWG),
5. die Anfechtung von Entscheidungen und Maßnahmen im Wahlverfahren (§§ 50 bis 65 ThürLWG),
6. die Nachwahlen und Wiederholungswahlen (§§ 43 und 44 ThürLWG),
7. die Wahlkosten und Wahlstatistik (§§ 66 und 67 ThürLWG)

sind entsprechend anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(2) Die Vorbereitung und Durchführung des Volksentscheids ist Aufgabe der Abstimmungsorgane. Abstimmungsorgane sind die Wahlorgane nach § 7 ThürLWG.

§ 23

Stimmzettel und Stimmabgabe

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt.
- (2) Die in dem Volksentscheid vorzulegende Frage ist so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (3) Stehen mehrere Gesetzesentwürfe zur Abstimmung, so sind sie auf einem Stimmzettel in Spalten nebeneinander aufzuführen. Die Reihenfolge der Spalten richtet sich nach dem Zeitpunkt der Einbringung der Gesetzesentwürfe zur Beratung in den Landtag.
- (4) Der Stimmberechtigte kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er die vorgelegte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.
- (5) Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen ist § 39 ThürLWG entsprechend anzuwenden. Eine Stimme ist auch ungültig, wenn die vorgelegte Frage bei mehreren Gesetzesentwürfen mit „Ja“ beantwortet wird.

§ 24

Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Nach Beendigung der Abstimmungshandlung stellen Wahlvorstand und Briefwahlvorstand das Abstimmungsergebnis für den Wahlbezirk nach der Zahl der Stimmberechtigten, der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen sowie für jeden Gesetzesentwurf getrennt die Zahl der gültigen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen fest.
- (2) Aufgrund der Ergebnisse in den Wahlbezirken stellt der Wahlkreisausschuss das Abstimmungsergebnis im Wahlkreis fest. Der Wahlkreisausschuss ist berechtigt, die Entscheidung der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände über die rechnerischen Feststellungen und die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmen zu berichtigen.
- (3) Der Landeswahlausschuss stellt aufgrund der Abstimmungsergebnisse in den Wahlkreisen das Abstimmungsergebnis im Wahlgebiet fest. Er ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Wahl- und Briefwahlvorstände sowie der Wahlkreisausschüsse vorzunehmen. Der Landeswahlleiter teilt das vom Landeswahlausschuss festgestellte Ergebnis dem Landtag und der Landesregierung mit und macht es im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt.

§ 25

Ergebnis des Volksentscheids

- (1) Ein Gesetzesentwurf ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, zugestimmt haben. Dies gilt jedoch nur, wenn mehr als ein Viertel der Stimmberechtigten zugestimmt haben.
- (2) Sind bei einer gleichzeitigen Abstimmung für mehrere Gesetzesentwürfe, die den gleichen Gegenstand betreffen, jeweils die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, so ist derjenige Gesetzesentwurf durch Volksentscheid angenommen, der die meisten Ja-Stimmen erhalten hat. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen für mehrere Gesetzesentwürfe gleich, so ist derjenige angenommen, der nach Abzug der auf ihn entfallenden Nein-Stimmen die größte Zahl der Ja-Stimmen auf sich vereinigt.

§ 26

Ausfertigung und Verkündung der Gesetze

Ist ein Gesetz durch Volksentscheid angenommen worden, so ist in der Eingangsformel darauf hinzuweisen.

§ 27

Rechtsbehelfe

- (1) Das Abstimmungsergebnis kann durch Einspruch angefochten werden.
- (2) Der Einspruch ist innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses beim Präsidenten des Landtags einzulegen.
- (3) Der Einspruch ist zurückzuweisen, wenn trotz des Vorliegens von Anfechtungsgründen eine Neufeststellung des Abstimmungsergebnisses zu keinem anderen Entscheid über den Gesetzesentwurf führen würde.
- (4) Gegen die Entscheidung des Landtags kann binnen eines Monats der Verfassungsgerichtshof angerufen werden.

Fünfter Abschnitt Volksentscheid über die Verfassung

§ 28

Verfassungsänderung durch Volksentscheid

Zu einer Verfassungsänderung durch Volksentscheid bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der Abstimmenden; diese Mehrheit muss mindestens 40 vom Hundert der Stimmberechtigten betragen.

Sechster Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 29 Kostenerstattung

- (1) Die Kosten der Herstellung der Unterschriftsbögen für Bürgeranträge oder Volksbegehren und deren Übermittlung an die kreisfreien Städte und Landkreise tragen die Antragsteller. Im Übrigen trägt das Land die den Gemeinden entstandenen notwendigen Kosten für die Durchführung von Bürgeranträgen, Volksbegehren oder Volksentscheiden. Laufende personelle und sachliche Kosten sowie Kosten für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Gemeinden werden nicht berücksichtigt.
- (2) Den Antragstellern werden die notwendigen und nachgewiesenen Kosten für die Organisation eines zu Stande gekommenen Volksbegehrens erstattet. Für jeden Stimmberechtigten, der ein erfolgreiches Volksbegehren durch seine Unterschrift rechtswirksam unterstützt hat, erhalten die Antragsteller 0,15 Euro. Dabei werden nur so viele Unterschriften berücksichtigt, wie für das Zustandekommen des Volksbegehrens erforderlich waren. Die Kostenerstattung ist innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung nach § 17 Abs. 2 durch die Vertrauensperson beim Präsidenten des Landtags schriftlich zu beantragen.
- (3) Den Antragstellern werden die notwendigen und nachgewiesenen Kosten eines angemessenen Abstimmungskampfes bei Volksentscheiden erstattet. Für jeden Stimmberechtigten, der bei einem erfolgreichen Volksentscheid für den Gesetzentwurf der Antragsteller in gültiger Weise mit „Ja“ gestimmt hat, erhalten die Antragsteller 0,075 Euro. Dabei werden nur so viele Ja-Stimmen berücksichtigt, wie für den Erfolg des Volksentscheids erforderlich waren. Die Kostenerstattung ist innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 durch die Vertrauensperson beim Präsidenten des Landtags schriftlich zu beantragen.

§ 30 Rechtsverordnungsermächtigung

Die Landesregierung erlässt durch Rechtsverordnung die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen über das Eintragungsverfahren und die Kostenerstattung bei Bürgeranträgen und Volksbegehren. Insbesondere sollen durch Rechtsverordnung geregelt werden:

1. die Einzelheiten zur Gestaltung der Unterschriftsbögen nach § 6 Abs. 1 und zum Verfahren nach § 6 Abs. 2 bis 7,
2. das Zulassungsverfahren nach § 10,
3. die Pflichten der Gemeinden bei der Unterschriftensammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Unterschriftsbögen nach § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 2,
4. die Aufgaben der Gemeinden zur Ermöglichung der Auskunftserteilung über die Anzahl der bis zur Mitte der Sammlungsfrist geleisteten Unterschriften nach § 15 Abs. 3,
5. die Erstattung der Kosten an die Gemeinden nach § 29 Abs. 1 Satz 2.

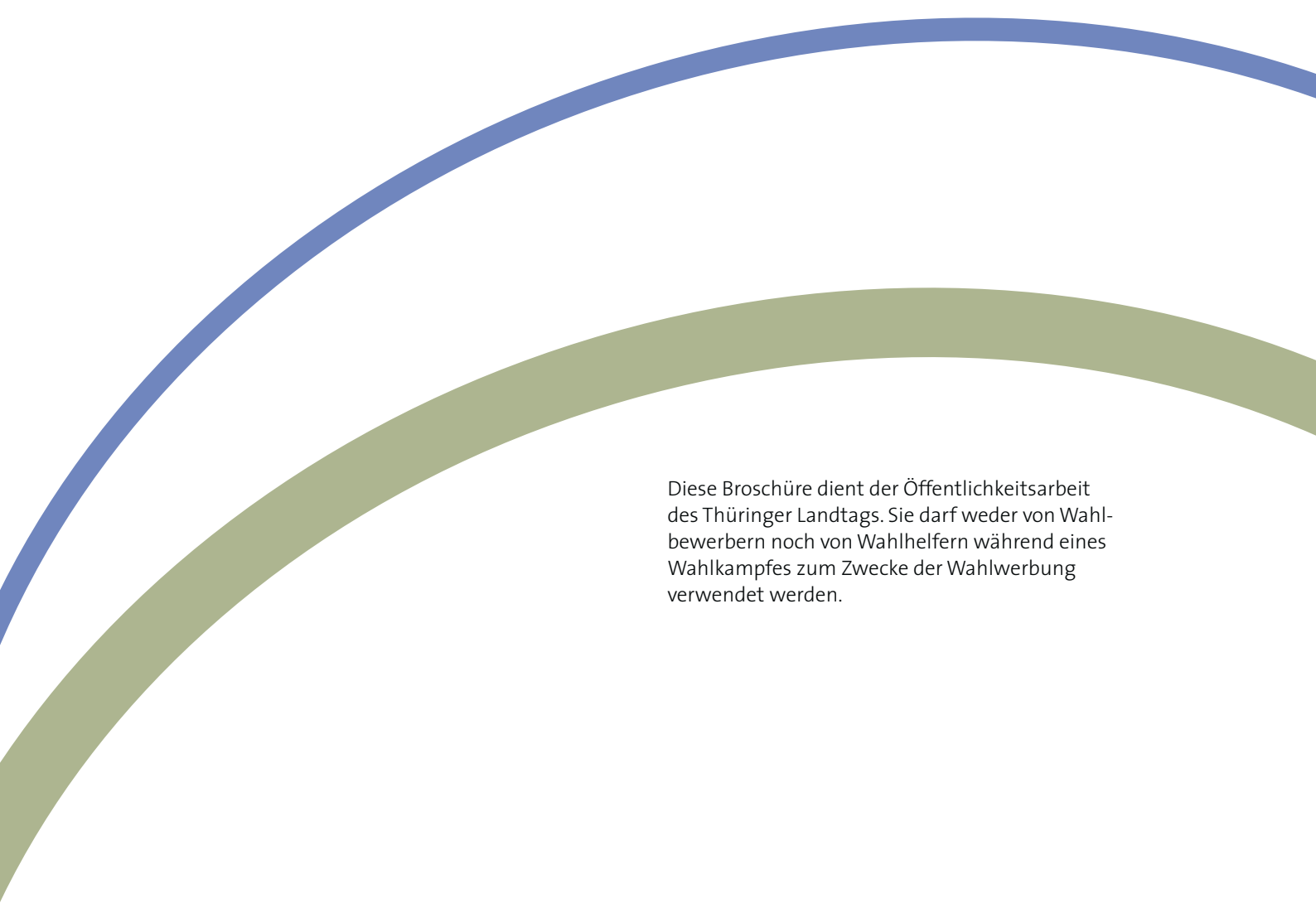
§ 31 Fristen und Termine

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen und Termine verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 32 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 33 (In-Kraft-Treten)



Diese Broschüre dient der Öffentlichkeitsarbeit des Thüringer Landtags. Sie darf weder von Wahlbewerbern noch von Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.



